

**Satzung der Stadt Goch vom 23. Oktober 1997  
über eine Veränderungssperre im Bereich des  
Bebauungsplanes Nr. 51 Goch**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. m. § 7 und § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Goch am 21. Oktober 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ausschuß für Planung, Umwelt und Verkehr hat am 13.05.1997 für das Gebiet Uedemer Straße, Stadtgrenze, Kevelaerer Straße die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 Goch beschlossen.  
Zur Sicherung der Planung wird für den im § 2 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfaßt folgende Grundstücke:

in der Gemarkung Goch

Flur 27

Flurstücke 22, 24, 27, 28, 33, 68 (teilweise), 69,  
76 (teilweise), 83 und 84

Flur 28

Flurstücke 8, 11, 21, 78, 79, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 113, 142, 146,  
147, 165 und 166.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird,
  - b) Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen,

- c) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach dem Buchstaben a) sind,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.